

# **Überarbeitung der *Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau*<sup>1</sup>**

## **1. EINLEITUNG**

Im Jahr 2009 verabschiedete die Kommission die *Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau* (im Folgenden „Breitbandleitlinien“ bzw. „Leitlinien“) als Orientierungshilfe für die Prüfung der öffentlichen Förderung von Breitbandnetzen im Einklang mit Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Im Folgenden werden der Hintergrund dieses legislativen Dokuments und die wichtigsten bisher erzielten Ergebnisse kurz zusammengefasst. Zudem werden die Marktbeteiligten gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, in dem sie zur Anwendung der Leitlinien befragt werden. Die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage Ihrer Antworten und der Stellungnahmen anderer Marktbeteiligter Anfang 2012 einen Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zur öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Die Kommission wird bis zum 30. September 2012 eine überarbeitete Fassung der Leitlinien annehmen.

## **2. HINTERGRUND**

### **2.1. Die Digitale Agenda**

Die Europäische Kommission hat sich für die Breitbanderschließung sehr ehrgeizige Ziele gesetzt: *„Intelligente Investitionen in schnelles und superschnelles Internet sind von entscheidender Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Steigerung der Wirtschaftsleistung und die langfristige Erschließung des Wettbewerbspotenzials der EU.“*<sup>2</sup>

Die Strategie Europa 2020<sup>3</sup> misst der Bereitstellung von Breitbandanschlüssen große Bedeutung für die Förderung der sozialen Einbeziehung und Wettbewerbsfähigkeit in der EU bei und setzt ebenfalls ehrgeizige Ziele für die Breitbanderschließung. 2010 startete die Europäische Kommission eine der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, die Digitale Agenda<sup>4</sup>, in der erneut das Ziel der Strategie Europa 2020 bekräftigt wurde, bis 2013 grundlegende Breitbanddienste für alle Europäer verfügbar zu machen, und sicherzustellen, dass bis 2020 a) alle Europäer Zugang zu sehr viel höheren Internet-Geschwindigkeiten von über 30 Mbit/s haben und b) mindestens 50 % aller europäischen Haushalte über Internetzugänge mit über 100 Mbit/s verfügen.

Zur Erreichung des ersten Ziels dürften Investitionen von bis zu 60 Mrd. EUR erforderlich sein, für das zweite Ziel wird der Investitionsbedarf auf bis zu 270 Mrd. EUR geschätzt<sup>5</sup>. Als Investoren kommen zwar in erster Linie kommerzielle Betreiber in Betracht, doch können die ehrgeizigen Ziele der Strategie Europa 2020 und der Digitalen Agenda nicht ohne den

---

<sup>1</sup> ABl. C 235 vom 30.9.2009.

Abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/specific\\_rules.html#broadband](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/specific_rules.html#broadband).

<sup>2</sup> Joaquín Almunia, für Wettbewerbspolitik zuständiger Vizepräsident der Kommission, IP/11/54.

<sup>3</sup> EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Siehe [http://ec.europa.eu/europe2020/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm).

<sup>4</sup> Eine Digitale Agenda für Europa, KOM/2010/0245 endg./2.

<sup>5</sup> Siehe Breitbandmitteilung, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0472:FIN:DE:PDF>.

intelligenten Einsatz öffentlicher Mittel verwirklicht werden<sup>6</sup>. Öffentliche Finanzierung und staatliche Beihilfen werden eine wichtige Ergänzung zu den privaten Investitionen sein und einen wichtigen Beitrag leisten, um eine bessere Breitbandversorgung und den Ausbau hochleistungsfähiger Zugangsnetze der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) in Gebieten voranzutreiben, in denen die Marktteilnehmer in naher Zukunft kaum zu kommerziellen Bedingungen investieren dürften.

## **2.2. Die Leitlinien über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau**

Die öffentliche Finanzierung und staatliche Beihilfen in diesem Wirtschaftszweig haben seit 2003 erheblich an Bedeutung gewonnen. Mitte des Jahrzehnts handelte es sich bei den staatlichen Beihilfen im Wesentlichen um kleine, örtlich begrenzte Projekte einiger weniger Mitgliedstaaten. Seit 2008 haben immer mehr Mitgliedstaaten erkannt, dass eine flächendeckende Breitbandversorgung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes von entscheidender Bedeutung ist, so dass umfassende nationale Breitbandstrategien entwickelt werden, für die staatliche Beihilfen eine zentrale Rolle spielen.

Auf den liberalisierten Telekommunikationsmärkten ist bei öffentlicher Finanzierung Sorgfalt geboten, um zu vermeiden, dass private Investitionen verdrängt werden. In den Breitbandleitlinien von 2009 ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften für die Breitbanderschließung bereitgestellt werden können: Darin ist die gängige (seit 2003 angewandte) Entscheidungspraxis der Kommission im Bereich Breitbandgrundversorgung festgeschrieben, und die einschlägigen Grundsätze werden extrapoliert und auf den neuen Bereich der hochleistungsfähigen NGA-Glasfasernetze übertragen.

Die wichtigsten Ziele der EU-Beihilfavorschriften und der Leitlinien sind 1) die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und die Unterstützung bei der Schaffung wettbewerbsfähigerer, nachhaltiger Märkte im elektronischen Kommunikationssektor, 2) die Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverzerrungen, eines Rückgangs der Anreize für Privatinvestoren und einer Verdrängung kommerzieller Initiativen, 3) der schnelle und flächendeckende Ausbau der Breitbandnetze zum Wohl der Verbraucher, 4) Anreize für staatliche Stellen, die „digitale Kluft“ zu schließen, wenn für kommerzielle Betreiber keine Investitionsanreize bestehen, und 5) einen Beitrag zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele der Strategie Europa 2020 und der Digitalen Agenda zu leisten.

Bei den Gebieten, die für eine öffentliche Förderung in Frage kommen, wird in den Leitlinien je nach dem, inwieweit bereits eine angemessene privat finanzierte Infrastruktur vorhanden ist, zwischen „weißen“, „grauen“ und „schwarzen Flecken“ unterschieden. Die öffentliche Finanzierung des Ausbaus von Breitbandnetzen in den (meist ländlichen) „weißen Flecken“, d. h. Gebieten, in denen es keine ausreichende Breitbandinfrastruktur gibt, gilt im Allgemeinen als unproblematisch. Dagegen sind Investitionen in (dicht besiedelten) Gebieten, in denen bereits ein Infrastrukturwettbewerb im Breitbandsektor herrscht („schwarze Flecken“), untersagt; staatliche Beihilfemaßnahmen für „graue Flecken“ müssen eingehend geprüft werden. Ähnliches gilt für Beihilfen für den Ausbau von NGA-Netzen, wo ebenfalls zwischen „weißen“, „grauen“ und „schwarzen“ NGA-Flecken unterschieden wird<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> In der Digitalen Agenda (Schlüsselaktion 8) werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, „*öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen einzusetzen*“, um die im Rahmen der Strategie Europa 2020 angestrebten Fortschritte in der Breitbandversorgung (Abdeckung, Geschwindigkeit, Nutzungsgrad) zu erzielen.

<sup>7</sup> Diese vereinfachenden Bezeichnungen (weiß/grau/schwarz) werden zur besseren Verständlichkeit der Politik der Kommission auf diesem Gebiet verwendet. Letztlich stehen diese Bezeichnungen für die

Damit die Kommission eine staatliche Beihilfe genehmigen kann, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein (siehe dazu im Einzelnen Randnummer 51 der Leitlinien). Da im Falle von Beihilfen für NGA-Netze eher die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen gegeben ist (z. B. weil es in den Zielgebieten bereits eine Infrastruktur für die Breitbandgrundversorgung gibt), müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann (siehe dazu im Einzelnen die Randnummern 73, 75 und 79 der Leitlinien).

### **2.3. Erste Bilanz der Breitbandleitlinien**

Die Leitlinien schaffen Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligten und geben einen klaren, verlässlichen Rahmen, der die Rolle staatlicher Beihilfen in diesem Wirtschaftszweig absteckt. Dadurch konnten die Mitgliedstaaten ihre Beihilfemaßnahmen besser ausgestalten, und die Kommissionsdienststellen waren in der Lage, die Anmeldungen schneller zu bearbeiten. Die Kommission konnte dadurch so viele Beschlüsse annehmen wie noch nie<sup>8</sup>: Zwischen dem 30. September 2009 (Veröffentlichung der Leitlinien) und dem 31. Januar 2011 hat die Kommission 30 Breitbandmaßnahmen geprüft und genehmigt und die Verwendung von über 2,1 Mrd. EUR wettbewerbsfördernder öffentlicher Finanzierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Leitlinien gebilligt. Laut Aussagen der Mitgliedstaaten sollen die für die Breitbanderschließung vorgesehenen Mittel weiter aufgestockt werden. Auch die Europäische Kommission beabsichtigt, mehrere ihrer Finanzierungsinstrumente verstärkt auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 und der Digitalen Agenda auszurichten: Struktur- und Regionalfonds (z. B. EFRE, ERDP, ELER, TEN, CIP), eventuell Bonitätsverbesserung (mit Unterstützung durch EIB- und EU-Mittel) u. a.

### **2.4. Das Ziel dieser Konsultation**

Nach der Schlussbestimmung der Breitbandleitlinien müssen die Leitlinien spätestens drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung, d. h. bis zum 30. September 2012, überprüft werden. Bei der Überprüfung sind die wichtigsten aktuellen Entwicklungen auf dem Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich zu berücksichtigen.

Die eingeleitete Konsultation gibt den Marktbeteiligten Gelegenheit, zu den verschiedenen aktuellen Fragen frühzeitig Stellung zu nehmen. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Konsultation sorgfältig auswerten, bevor sie darüber entscheidet, ob und inwiefern die geltenden Regeln geändert werden müssen. Vor der Annahme wird die überarbeitete Fassung der Leitlinien zur öffentlichen Konsultation vorgelegt.

## **3. TEILNAHME AN DER KONSULTATION**

Die Marktbeteiligten werden ersucht, die nachstehenden Fragen zu beantworten. Der Fragebogen kann in jeder Amtssprache der EU beantwortet werden. Da bei bestimmten Sprachen zusätzlich Zeit für die Übersetzung der Antworten eingeplant werden müsste, wäre es für uns hilfreich, wenn auch eine Übersetzung der Antworten in eine der drei

---

verschiedenen Arten des Marktversagens im Sinne des Aktionsplans für staatliche Beihilfen (*Aktionsplan Staatliche Beihilfen – Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen – Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009*).

Abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/reform/reform.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/reform/reform.html).

<sup>8</sup> Siehe Pressemitteilungen der Kommission [MEMO/10/31](#) und [IP/11/54](#).

Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch oder Deutsch) übermittelt würde. Anmerkungen, die über die im Fragebogen behandelten Aspekte hinausgehen, sind ebenfalls willkommen. Bitte veranschaulichen Sie Ihre Antworten und Begründungen durch Beispiele aus Breitbandbeihilferegelungen oder anderen öffentlichen Finanzierungsmaßnahmen, mit denen Sie vertraut sind.

**Konsultationsschluss ist der 31. August 2011.**

Antworten bitte per E-Mail an: [comp-broadband-guidelines@ec.europa.eu](mailto:comp-broadband-guidelines@ec.europa.eu).

Die Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) beabsichtigt, die Antworten auf diesen Fragebogen auf ihrer Website im Internet verfügbar zu machen:

[http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011\\_broadband\\_guidelines/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_broadband_guidelines/index_en.html).

Daher sollten Teilnehmer, die ihre Identität oder Teile ihrer Antworten nicht offenlegen wollen, die betreffenden Stellen deutlich markieren und gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Antworten übermitteln. Sollten in den Antworten keine Angaben als vertraulich gekennzeichnet sein, so geht die GD COMP davon aus, dass die Antworten keine vertraulichen Angaben enthalten und ungekürzt veröffentlicht werden dürfen.

## FRAGEBOGEN für MARKTBETEILIGTE

### 1. ALLGEMEINE FRAGEN

- 1.1. Haben Sie bereits an öffentlichen Finanzierungsvorhaben für die Breitbanderschließung mitgewirkt (z. B. als Beihilfeempfänger, Zugangsinteressent, Kunde des geförderten Netzes usw.)? Falls ja, nennen Sie die wichtigsten Erfolge, Herausforderungen und anderen Aspekte, die Ihrer Ansicht nach für die Überarbeitung der Leitlinien von Bedeutung sind. Wenn Sie mit mehreren staatlichen Breitbandbeihilfevorhaben vertraut sind, nennen Sie bitte Stärken und Schwächen der verschiedenen Projekte.
- 1.2. Wie bewerten Sie die Strategie der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen im Breitbandsektor insgesamt? Konnten Ihrer Meinung nach die in Abschnitt 2.2 erläuterten Ziele der Kommission mithilfe der Leitlinien verwirklicht werden? Wurde in den Leitlinien Ihrer Ansicht nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Förderung von Investitionen in die Breitbandgrundversorgung und NGA-Netze einerseits und dem Ziel möglichst geringer Wettbewerbsverzerrungen durch die staatliche Unterstützung andererseits gefunden?
- 1.3. Nennen Sie bitte die Ihrer Ansicht nach wichtigsten Entwicklungen auf dem Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich seit 2009, die berücksichtigt werden und in den überarbeiteten Breitbandleitlinien ihren Niederschlag finden sollten.

### 2. GEGENSTAND DER BEIHILFE

In der aktuellen Fassung der Breitbandleitlinien wird im Hinblick auf den Gegenstand von staatlichen Beihilfen zwischen Breitbandgrundversorgung (herkömmlichen Breitbandnetzen) und NGA-Netzen unterschieden.

- 2.1. Halten Sie diese Unterscheidung angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Entwicklungen in diesem Sektor für gerechtfertigt?
- 2.2. Fänden Sie es hilfreich, wenn bestimmte Abschnitte der Leitlinien den Regeln und Voraussetzungen für die öffentliche Finanzierung zur Förderung der verschiedenen Infrastrukturelemente (z. B. Leerrohre, Dark Fibre, Backhaul-Netze usw.) oder anderen Aspekten des Ausbaus von Breitbandnetzen (Baukosten, Hausverkabelung usw.) gewidmet würden?

Im Einklang mit der NGA-Empfehlung<sup>9</sup> werden Zugangsnetze der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) in Randnummer 53 der Breitbandleitlinien folgendermaßen definiert: *„Zugangsnetze der nächsten Generation‘ (,NGA-Netze‘) sind leitungsgebundene Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und daher Breitbandzugangsdienste mit erweiterten Leistungsmerkmalen (z. B. mit einem höheren Durchsatz) ermöglichen, die über das hinaus gehen, was mit schon bestehenden Kupferkabelnetzen angeboten werden kann.“*

---

<sup>9</sup> 2010/572/EU: Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) (ABl. L 251 vom 25.9.2010).

- 2.3. Halten Sie diese Definition noch für zutreffend? Mit anderen Worten, sind Sie der Meinung, dass bei dem derzeitigen Stand der Technik und den aktuellen Marktentwicklungen neben den Festnetzen (überwiegend Glasfasernetze), auch andere Breitbandtechnologien unter die Definition von NGA-Netzen fallen? Begründen Sie Ihre Antwort umfassend und belegen Sie Ihre Aussage durch Beispiele aus der Geschäftspraxis.
- 2.4. Sollte die Kommission Ihrer Ansicht nach die derzeit geltende qualitative Definition von NGA (d. h. hauptsächlich Glasfaserlösungen) durch eine eher quantitative Definition ersetzen (z. B. durch die ausdrückliche Vorgabe von Schwellenwerten für Download-/Upload-Geschwindigkeiten oder die Festlegung anderer technischer Kriterien)? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

### **3. FÜR DIE ÖFFENTLICHE UNTERSTÜTZUNG IN BETRACHT KOMMENDE GEBIETE**

In den Leitlinien wird je nach dem, ob bereits eine angemessene privat finanzierte Infrastruktur vorhanden ist, zwischen sogenannten „weißen“, „grauen“ und „schwarzen Flecken“ unterschieden.

- 3.1. Halten Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit Breitbandbeihilferegulungen weitere Kriterien (z. B. Download-/Upload-Geschwindigkeiten oder andere technische, regulatorische oder Marktkriterien) für relevant, um Gebiete mit einer unzureichenden Breitbandversorgung abzugrenzen? Halten Sie es für ein angemessenes Kriterium, ein Gebiet, in dem eine (Download-)Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist, als „weißen Fleck“ anzusehen?

In den Leitlinien wird je nach den bereits bestehenden herkömmlichen Breitbandinfrastrukturen zwischen unterschiedlichen Arten von „weißen NGA-Flecken“ differenziert (weiße NGA-Flecken/weiße Flecken der Grundversorgung, Randnummer 79, weiße NGA-Flecken/graue Flecken der Grundversorgung, Randnummer 73, und weiße NGA-Flecken/schwarze Flecken der Grundversorgung, Abschnitt 3.4.4 der Leitlinien), um sicherzustellen, dass Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

- 3.2. Ist diese Unterscheidung – und die darauf basierenden Unterschiede bei den geltenden Vereinbarkeitskriterien – Ihrer Erfahrung nach hilfreich, um den Wettbewerb sowie die Anreize für Privatinvestitionen zu erhalten?

Nach den Leitlinien müssen bei der Festlegung von Zielgebieten für öffentliche Fördermaßnahmen private Investitionsvorhaben berücksichtigt werden, die für die nächsten 3 Jahre geplant sind (vgl. Fußnote 31).

- 3.3. Glauben Sie, dass 3 Jahre noch ein angemessener Zeitraum sind? Anhand welcher Nachweise können private Betreiber Ihrer Meinung nach ihre Investitionspläne in einem bestimmten Gebiet belegen?

### **4. ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT**

In den Leitlinien sind unter Randnummer 51 die allgemeinen Kriterien aufgeführt, die alle staatlichen Breitbandbeihilfen erfüllen müssen, damit sie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

- 4.1. Ist es Ihrer Ansicht nach gelungen, unter Rückgriff auf diese Kriterien Investitionen zu fördern, private Investitionsanreize zu erhalten und tatsächlichen Wettbewerb in den geförderten Netzen zu unterstützen?

In Randnummer 51 Buchstabe e werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, bestehende Infrastruktur zu nutzen, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden und den Beihilfebetrug zu verringern, wobei den etablierten Anbietern (die in der Regel bereits über umfangreiche Infrastruktur verfügen) dadurch kein ungebührlicher Vorteil erwachsen darf.

- 4.2. Haben Sie Erfahrung mit der Umsetzung dieser Bestimmung oder Beispiele dafür? Wie sollte eine solche Bestimmung Ihrer Meinung nach praktisch umgesetzt werden, damit das verfolgte Ziel erreicht werden kann? Unter welchen Umständen ist es aus Ihrer Sicht als Vorkehrung ausreichend, dass der Zugang zur Infrastruktur des etablierten Betreibers dem geltenden Regulierungsrahmen entsprechen muss?

## **5. BEIHILFEN FÜR ZUGANGSNETZE DER NÄCHSTEN GENERATION**

Nach den Leitlinien sollte das geförderte NGA-Netz eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die die Betreiber nachfragen könnten, bieten (Randnummer 79).

- 5.1. Haben Sie Erfahrungen mit der Umsetzung der in den Leitlinien festgelegten Verpflichtung zum „offenen Zugang“ (d. h. vollständigen und tatsächlichen Zugang) bei geförderten NGA-Netzen? Könnten Sie ggf. Beispiele für Schwierigkeiten bzw. Streitigkeiten sowie für bewährte Praktiken geben?
- 5.2. Halten Sie es für angemessen, dass der Beihilfeempfänger als Gegenleistung für den durch die öffentliche Förderung erhaltenen Vorteil alle technisch umsetzbaren Zugangslösungen anbieten muss? Sind Sie der Meinung, dass bestimmte Zugangslösungen (z. B. Zugang zu Leerrohren und zu Dark Fibre) unter bestimmten Umständen als nicht notwendig betrachtet werden können und deshalb nicht in jedem Fall eine Verpflichtung zum Angebot aller Lösungen erforderlich ist, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten? Sind Sie der Auffassung, dass analog zum geltenden Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation<sup>10</sup> auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt und nur ein Minimum an Zugangslösungen verbindlich gemacht werden sollten, um das Ziel des verstärkten Wettbewerbs und der Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen durch die staatliche Unterstützung zu erreichen? Falls ja, erläutern Sie Ihre Antwort bitte ausführlich.

Nach Randnummer 79 sollte der Beihilfeempfänger unbeschadet aller anderen regulatorischen Auflagen verpflichtet werden, mindestens sieben Jahre lang Zugang auf Vorleistungsebene zu gewähren.

- 5.3. Sind Sie der Ansicht, dass dieser Zeitraum von 7 Jahren angemessen ist, um den Wettbewerb in den betreffenden Gebieten zu gewährleisten, und sich nicht abschreckend auf Privatinvestoren auswirkt? Wäre es gerechtfertigt, die Verpflichtung für einen längeren Zeitraum zu verlangen, z. B. bei Lösungen für die passive Infrastruktur (z. B. Leerrohre)? Falls ja, erläutern Sie Ihre Antwort bitte ausführlich.

---

<sup>10</sup> Siehe [http://europa.eu/legislation\\_summaries/internal\\_market/single\\_market\\_services/l24216a\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l24216a_de.htm).

In den Leitlinien wird dargelegt, dass Multiple-Fibre-Netzen der Vorzug eingeräumt wird: *„In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit einer ‚Multiple Fibre‘-Architektur mehrere Zugangsinteressenten völlig unabhängig voneinander hochleistungsfähige Breitbanddienste anbieten können, so dass diese Architektur einem langfristig nachhaltigen Wettbewerb förderlich ist. Zudem unterstützt der Aufbau von NGA-Netzen mit ‚Multiple-Fibre‘-Leitungen sowohl ‚Point-to-Point‘- als auch ‚Point-to-Multipoint‘-Lösungen und ist daher technologieutral.“*

5.4. Welche Erfahrungen haben Sie mit Multiple-Fibre-Infrastrukturen gemacht? Teilen Sie die Ansicht, dass es wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre, Multiple-Fibre-Netze in ländlichen Gebieten auszubauen? Oder betrachten Sie Multiple-Fibre-Infrastrukturen als notwendige Investitionsmaßnahme, damit in den betreffenden Gebieten langfristig Wettbewerb entsteht?

Bestimmte Netzarchitekturen (z. B. FTTH/P2P-Netze) gelten als besser für die Förderung des Wettbewerbs geeignet, weil sie (z. B. im Vergleich zur FTTH/GPON-Infrastruktur) die tatsächliche und vollständige Entbündelung ermöglichen, selbst wenn sie im Allgemeinen als technisch teurere Wahl angesehen werden.

5.5. Haben Sie bereits an NGA-Projekten mitgewirkt? Haben Sie Erfahrung mit Anträgen auf tatsächliche Entbündelung, eventuell in unterschiedlichen Technologiearchitekturen? Haben Sie Beispiele für bewährte Praktiken im Zusammenhang mit dem Einsatz der einzelnen Technologien?

5.6. Sind Sie der Auffassung, dass begünstigte Unternehmen, die geförderte NGA-Netze ausbauen, neben den in den Randnummern 75 und 79 festgelegten Voraussetzungen weitere Voraussetzungen erfüllen sollten, damit der Wettbewerb belebt und die durch die staatliche Unterstützung verursachte Wettbewerbsverzerrung so gering wie möglich gehalten wird?

## **6. DIE ROLLE DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN („NRB“)**

Im Hinblick auf die Festlegung der Zugangsbedingungen auf Vorleistungsebene durch die Bewilligungsbehörden wird den NRB in den Leitlinien eine wichtige Rolle zugewiesen. Nach Randnummer 79 *„sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den Netzzugang auf Vorleistungsebene die zuständige nationale Regulierungsbehörde konsultieren. Von den Regulierungsbehörden wird erwartet, dass sie künftig weiterhin entweder für eine Vorabregulierung sorgen oder die Wettbewerbsbedingungen im gesamten Breitbandmarkt sehr aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall die erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß dem geltenden Regelungsrahmen auferlegen. Indem die Mitgliedstaaten vorgeben, dass die Zugangsbedingungen von der nationalen Regulierungsbehörde im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften genehmigt oder festgelegt werden müssen, stellen sie sicher, dass in allen von der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde ermittelten Breitbandmärkten wenn auch nicht völlig einheitliche, so doch zumindest sehr ähnliche Zugangsbedingungen gelten werden“.*

6.1. Wie könnten die NRB die (nationalen oder lokalen) Behörden bei ihren Breitbandbeihilfemaßnahmen unterstützen? Halten Sie es für angemessen, dass die Zugangsvoraussetzungen immer von den NRB genehmigt werden müssen? Sind der Mitwirkung von NRB an Breitbandbeihilfemaßnahmen Ihrer Ansicht nach Grenzen



gesetzt? Sofern Sie bereits direkt an Beihilfeprojekten beteiligt waren: War es für Sie ein Unterschied, wenn statt einer Zugangsverpflichtung gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen Zugangsbedingungen als regulatorische Maßnahme auferlegt wurden?

Im Rahmen mehrerer Beihilfesachen haben sich NRB dazu verpflichtet, etwaige Streitigkeiten zwischen dem Betreiber des geförderten Netzes und den Zugangsinteressenten beizulegen.

6.2. Haben Sie Erfahrungen mit solchen Verfahren? Wie sehen Sie die Rolle der NRB, wenn es darum geht, Streitigkeiten zwischen Zugangsinteressenten und dem Betreiber eines geförderten Netzes beizulegen?

## **7. TRANSPARENZ BEI STAATLICHEN BEIHILFEMASSNAHMEN**

Nach der Entscheidungspraxis der Kommission in diesem Bereich müssen die Bewilligungsbehörden den Marktbeteiligten alle wichtigen Informationen über die Beihilferegulungen zugänglich machen. Unter anderem müssen sie die Breitbandkarten der Zielgebiete und die geplante Beihilfemaßnahme auf einer zentralen Website veröffentlichen, und alle Informationen müssen mindestens 1 Monat lang öffentlich zugänglich sein, damit Dritte dazu Stellung nehmen können. Die Ausschreibungsverfahren für die Gewährung von Beihilfen müssen nach den Grundsätzen der EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen<sup>11</sup> durchgeführt werden und alle Vorgaben betreffend Transparenz und Nichtdiskriminierung erfüllen.

7.1. Halten Sie die in der beschriebenen Form zur Verfügung gestellten Informationen für ausreichend, um Transparenz sicherzustellen? Haben Sie Vorschläge, wie die Transparenz von staatlichen Breitbandbeihilferegulungen weiter verbessert werden kann? Haben Sie Beispiele für bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den Informationen, die in den einzelnen Verfahrensschritten über Breitbandbeihilfemaßnahmen bereitgestellt werden?

## **8. SONSTIGES**

Mehrere Mitgliedstaaten haben eine vertikale Trennung bei den geförderten Netzen gefordert (d. h., der Vorleistungsanbieter soll nicht im Endkundengeschäft tätig sein), um im Rahmen der staatlichen Unterstützung Diskriminierung auszuschließen, den Wettbewerb zu fördern und einen besseren Nutzungsgrad zu erreichen<sup>12</sup>.

8.1. Welche Kosten und welchen Nutzen hätte es, dies zur Voraussetzung zu machen? Unter welchen Umständen würden Sie eine solche vertikale Trennung für wirksam halten?

Einige staatliche Stellen fordern eine „strategische Rolle“ des Staates im Breitbandsektor, um die angestrebten sozialen und wirtschaftlichen Ziele verwirklichen zu können. In den meisten Fällen entscheidet man sich deshalb dafür, die geförderten Breitbandnetze (vor allem passive Infrastrukturelemente wie Leerrohre, Schächte und Dark Fibre) im Eigentum der öffentlichen

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

<sup>12</sup> Siehe z. B. Beschlüsse der Kommission in den Beihilfesachen N407/2009 Glasfaser Katalonien (Xarxa Oberta), Spanien; N183/2009 Projekt RAIN, Litauen, und N196/2010 Projekt EstWin, Estland.

Hand zu belassen und die Netzdienste auf Vorleistungsebene sowie das Endkundengeschäft an private Betreiber zu vergeben.

8.2. Unter welchen Umständen würden Sie den Verbleib der Netze in öffentlicher Hand als gerechtfertigt betrachten? Welche Vorteile/Nachteile hat es Ihrer Ansicht nach, wenn die Infrastruktur Eigentum der öffentlichen Hand ist?

## **9. BEIHILFEFREIE MASSNAHMEN: GRUNDSATZ DES MARKTWIRTSCHAFTLICH HANDELNDEN KAPITALGEBERS UND DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE (DAWI)**

In den Leitlinien gibt es Erläuterungen zu Breitbandmaßnahmen, die nicht unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen fallen, insbesondere wenn die öffentliche Finanzierung des Breitbandausbaus zu Marktbedingungen erfolgt (Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers, Abschnitt 2.2.1 der Leitlinien) und wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass die Bereitstellung eines Breitbandnetzes als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) angesehen werden sollte (Abschnitt 2.2.2 der Leitlinien).

9.1. Haben Sie Erfahrung mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers oder mit DAWI in europäischen Staaten?

9.2. Halten Sie die jetzigen Leitlinien in Bezug auf den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und DAWI für ausführlich genug? Haben Sie Anmerkungen zur Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen?

9.3. Für den liberalisierten Telekommunikationssektor geben die Leitlinien eine enge Definition der DAWI vor (universaler und obligatorischer Charakter, allgemein zugängliches und technologieneutrales Netz, Trennung von Vorleistungs- und Endkundengeschäft usw.). Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Umsetzung solcher Maßnahmen?

9.4. Sind Sie der Meinung, dass für DAWI alle technologisch möglichen Zugangslösungen angeboten werden müssen, oder glauben Sie, dass bestimmte Zugangslösungen (z. B. Zugang zu Leerrohren und zu Dark Fibre) unter Umständen als überflüssig betrachtet werden können und deshalb nicht in jedem Fall eine Verpflichtung zum Angebot aller Lösungen erforderlich ist, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten? Falls ja, erläutern Sie bitte Ihre Antwort ausführlich.

## **10. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

10.1. Falls Sie andere Aspekte im Zusammenhang mit den Breitbandleitlinien für wichtig halten, teilen Sie uns diese bitte mit und erläutern Sie sie.